

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-reisekosten-und-reisekostenverguetungen-bei-betrieblich-und-beruflich-veranlassten-auslandsreisen-ab-2016.html>

📅 16.12.2015

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 2016

Hintergrund

Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der in § 9 Abs. 4a S. 3 EStG angegebenen Inlandspauschbeträge länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der ganztägigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung mit 120 sowie an An- und Abreisetagen und einer mehr als 8 stündigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden. Die Auslandspauschbeträge werden vom BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab 01.01.2016 bekannt gegeben.

Es gibt für insgesamt 34 Länder oder Regionen Veränderungen der Pauschbeträge. Bei 30 dieser 34 Länder wurden sowohl Veränderungen der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als auch für die Übernachtungskosten vorgenommen.

Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen ist das Verhältnis von Erhöhungen und Senkungen im Großteil ausgeglichen. Hingegen sind die Pauschbeträge für Übernachtungskosten mehrheitlich gestiegen. Die Abweichungen der Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind jedoch extremer als die der Verpflegungsmehraufwendungen. Beispielsweise für die Länder Äquatorialguinea, Andorra, Hongkong, Indien (Chennai) und der Republik Korea hat sich der Betrag für Übernachtungskosten spürbar verringert. Im Gegenzug dazu hat sich der Pauschbetrag für Übernachtungskosten für Bahrain, Kenia, Republik Kongo, Kuwait, Lichtenstein, London und Saudi Arabien erheblich erhöht.

Veränderungen gibt es unter anderem auch bei Südafrika. Hier wurde nunmehr mit Johannesburg eine weitere Region als Differenzierung eingefügt. Insgesamt sinken die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen in dem südlichsten Staat Afrikas, während die Pauschbeträge für Übernachtungskosten deutlich gestiegen sind.

Weitere Änderungen gibt es mit einer leichten Erhöhung der Pauschbeträge unter anderem auch bei China, Indien, und Kanada sowie bei der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien/Nordirland.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist wie auch in den Vorjahren der für Luxemburg geltende Pauschbetrag (unverändert) maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist weiterhin der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 4a EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 09.12.2015, [IV C 5 - S 2353/08/10006 :006](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 19.12.2014, [IV C 5 - S 2353/08/10006 :005](#) (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.